

200 17 25 IV
MAW/IMD/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 22. März 2017

Verwaltungsrichter Matti, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Kölliker, Verwaltungsrichter Scheidegger
Gerichtsschreiber Imhasly

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 23. November 2016



Sachverhalt:

A.

Die 1979 geborene A. _____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich im November 2013 unter Hinweis auf eine psychische Erkrankung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (Akten der Invalidenversicherung, Antwortbeilage [AB] 2). Die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) nahm Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht vor; namentlich liess sie die Versicherte in der Begutachtungsstelle C. _____ orthopädisch und psychiatrisch begutachten (Gutachten vom 13. August 2014 [AB 35.1]). In der Folge sprach die IVB wiederholt berufliche Eingliederungsmassnahmen zu (AB 48, 57, 71, 107). Diese wurden zunächst mit Verfügung vom 2. Juni 2015 (AB 84) ein erstes Mal, sodann mit Verfügung vom 29. September 2016 (AB 120) endgültig abgebrochen, mit der Begründung, aufgrund der gesundheitlichen Situation seien weitere Massnahmen zurzeit nicht möglich.

Nach weiteren medizinischen Abklärungen legte die IVB die Akten dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) zur Beurteilung vor. Gestützt auf die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. D. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 27. Januar 2016 (AB 92) stellte sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 29. Juli 2016 (AB 113) die Abweisung eines Rentenanspruchs bei einem Invaliditätsgrad von 25 % in Aussicht. Nach dagegen vorgebrachten Einwänden (AB 117, 124) verfügte die IVB am 23. November 2016 (AB 125) wie angekündigt, wobei sie gleichzeitig ein gegen die zuständige Sachbearbeiterin gestelltes Ausstandsbegehren abwies.

B.

Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, mit Eingabe vom 9. Januar 2017 Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei zu neuem Vorbescheidverfahren an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen,

verbunden mit der Weisung, die bisherige Sachbearbeiterin wegen Anscheins der Befangenheit auszutauschen, eventuell über das Ausstandsbegehren eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Eventualiter seien der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen, subeventualiter sei eine neue polydisziplinäre Begutachtung anzuordnen. Ausserdem beantragte sie die Durchführung einer öffentlichen Gerichtsverhandlung. Das ebenfalls gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung zog sie mit Eingabe vom 31. Januar 2017 zurück.

Mit prozessleitender Verfügung vom 1. Februar 2017 schrieb der Instruktionsrichter das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ab.

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 28. Februar 2017 die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über

die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 23. November 2016 (AB 125). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin rügt vorab eine Rechtsverweigerung durch die Beschwerdegegnerin, indem diese es unterlassen habe, das im Einwandschreiben vom 7. November 2016 (AB 124) gestellte Ausstandsbegehren gegen die fallführende Sachbearbeiterin zu behandeln (Beschwerde S. 5 f.). Dabei übersieht sie, dass die Beschwerdegegnerin das entsprechende Begehren in der Verfügung vom 23. November 2016 sehr wohl behandelt und dieses abschlägig beantwortet hat (AB 125 S. 2).

2.2 Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 36 Abs. 1 ATSG). Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes eines Kollegiums, so entscheidet das Kollegium unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes (Art. 36 Abs. 2 ATSG).

2.3 Im Einwandschreiben vom 7. November 2016 (AB 124) begründete die Beschwerdeführerin das Ausstandsbegehren gegen die fallführende

Sachbearbeiterin damit, dass die Art und Weise, wie diese im Vorbescheid vom 29. Juli 2016 (AB 113) die Verweigerung eines Rentenanspruchs begründet habe, den Anschein der Befangenheit erwecke. In der vorliegend angefochtenen Verfügung hielt die Beschwerdegegnerin fest, es würden keine stichhaltigen Gründe vorgebracht, welche bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu wecken vermöchten (AB 125 S. 2).

Die Verfügung wurde u.a. von derjenigen Sachbearbeiterin (elektronisch) unterzeichnet, gegen welche das Ausstandsbegehren im Vorbescheidverfahren gestellt worden ist (AB 125 S. 4). Diese hätte allerdings bei der Beurteilung des gegen sie gestellten Begehrens nicht mitwirken dürfen (vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 36 N. 27). Die angefochtene Verfügung leidet damit an einem formellen Mangel, weshalb sie bereits aus diesem Grund aufzuheben ist, ohne dass über die Begründetheit des Vorwurfs der Befangenheit und damit über das Ausstandsbegehren materiell zu befinden wäre.

Wie nachfolgend darzulegen ist, hält die Verfügung vom 23. November 2016 der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht zudem auch in materieller Hinsicht nicht stand.

3.

3.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Arbeitsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss

teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346).

3.2 Neben den geistigen und körperlichen Gesundheitsschäden können auch solche psychischer Natur eine Invalidität bewirken (Art. 8 i.V.m. Art. 7 ATSG). Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt (BGE 131 V 49 E. 1.2 S. 50, 130 V 352 E. 2.2.1 S. 353; SVR 2014 IV Nr. 2 S. 5 E. 3.1). Entscheidend ist, ob und inwiefern es der versicherten Person trotz ihres Leidens sozialpraktisch zumutbar ist, die Restarbeitsfähigkeit auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, und ob dies für die Gesellschaft tragbar ist. Dies ist nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu prüfen (BGE 136 V 279 E. 3.2.1 S. 281).

3.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente.

3.4 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbsein-

kommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

3.5 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99).

3.6 Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352).

3.7 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; SVR 2015 IV Nr. 28 S. 86 E. 4.1).

4.

4.1 Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei Erlass der Verfügung vom 23. November 2016 (AB 125) auf das Gutachten der Begutachtungsstelle C._____ vom 13. August 2014 (AB 35.1), welchem die folgenden Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zu entnehmen sind (AB 35.1 S. 35 Ziff. 11.1):

- Supraspinatussehnteilruptur sowie geringe Acromioclaviculargelenksarthrose und fokaler Knorpelschaden Grad III des Glenoids rechts;
- Beginnende Omarthrose links bei Status nach hinterer capsulolabraler Rekonstruktion mit Shift und extraartikulärer Knochenspann-lagerung 04/2008;
- Femoropatelläre fortgeschrittene Chondropathie rechts bei Status nach vorderer Kreuzbandersatzplastik 10/2012;
- Rezidivierende depressive Störung mit mittelgradigen depressiven Episoden, bestehend seit etwa 11/2011, gegenwärtig leichte depressive Episode (ICD-10: F33.1, F33.0);
- Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus (ICD-10: F60.31).

Das Zumutbarkeitsprofil wurde von den Gutachtern wie folgt definiert: Tätigkeiten ohne erhöhte emotionale Belastung, ohne Stressbelastung, ohne erforderliche geistige Flexibilität, ohne vermehrte Kundenkontakte und ohne überdurchschnittliche Dauerbelastung sowie körperlich leichte Arbeiten in temperierten Räumen, die abwechselnd stehend und sitzend ausgeübt werden können, die nicht mit häufigem Laufen, insbesondere auf Treppen, Leitern und knienden Positionen sowie mit Arbeiten über der Horizontalen verbunden seien, könnten gesamthaft bei voller Stundenpräsenz von Oktober 2013 bis Mai 2014 zu 50 % und seit Juni 2014 zu 75 % zugemutet werden (AB 35.1 S. 35 f. Ziff. 12.2).

Einer sofortigen beruflichen Eingliederung stünden keine medizinischen Hinderungsgründe entgegen (AB 35.1 S. 36 Ziff. 12.3). Die Prognose er-scheine aus psychiatrischer Sicht nach dem bisherigen Krankheitsverlauf und der zugrunde liegenden emotional instabilen Persönlichkeitsstörung eher ungünstig. Die Versicherte bedürfe nach der tagesklinischen Behand-lung weiterhin einer konsequenten psychiatrischen und psychotherapeuti-schen Behandlung kombiniert mit medikamentöser Therapie. Derzeit sei nicht einsehbar, inwieweit unter diesen therapeutischen Massnahmen eine

Stabilisierung des psychischen Zustandsbildes mit Leistungssteigerung eintreten werde (AB 35.1 S. 36 Ziff. 12.4).

4.2 Bezüglich des Gutachtens der Begutachtungsstelle C. _____ fällt zunächst auf, dass dieses im Zeitpunkt des Erlasses der vorliegend angefochtenen Verfügung bereits mehr als zwei Jahre alt war. In der Zwischenzeit hatte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ein dreimonatiges Aufbautraining in der Stiftung E. _____ für berufliche Integration zugesprochen (AB 48), welches sodann um weitere drei Monate verlängert wurde (AB 57). Im Verlaufe dieser beruflichen Massnahmen konnte zunächst eine Steigerung des Pensums auf 60 % erreicht werden. Von einer weiteren Steigerung auf 80 % wurde abgesehen (AB 60 S. 2). Im weiteren Verlauf trat eine drastische Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes ein, woraufhin sich die Beschwerdeführerin in eine stationäre psychiatrische Behandlung begab (AB 63 S. 2; AB 81). Nach der Wiederaufnahme des Aufbautrainings (AB 107) wurde letztlich eine Steigerung der Tätigkeit über ein Pensum von drei Stunden im geschützten Rahmen hinaus als nicht realistisch erachtet (AB 112 S. 2 f.).

Die von den Betreuern in der Stiftung E. _____ festgestellte gesundheitliche Verschlechterung widerspiegelt sich in den Berichten der behandelnden Ärzte. Bereits im Bericht des Regionalspitals Emmental vom 11. November 2014 (AB 52), wo sich die Beschwerdeführerin in der psychiatrischen Tagesklinik befand, wurde auf eine Zustandsverschlechterung zwischen Mitte August und Mitte September 2014 mit erneut in den Vordergrund rückender Suizidalität und mittelgradig ausgeprägter depressiver Episode hingewiesen (AB 52 S. 3). Gemäss eines weiteren Berichts derselben Klinik vom 29. April 2015 musste die Beschwerdeführerin am 28. Februar 2015 wegen akuter Suizidalität ins Psychiatriezentrum Münsingen verlegt werden, wo sie sich bis zum 26. März 2015 in stationärer Behandlung befand (AB 81 S. 2; AB 90). In deren Anschluss wurde eine Erwerbstätigkeit (lediglich) im geschützten Rahmen in einem Pensum von 20 % - 40 % als eventuell wieder möglich beurteilt (AB 89 S. 4).

Die Aktenbeurteilung des RAD-Arzt Dr. med. D. _____ vom 27. Januar 2016 (AB 92) ändert nichts daran, dass das von den Gutachtern definierte Zumutbarkeitsprofil (AB 35.1 S. 35 f. Ziff. 12.2) zum Zeitpunkt des Verfü-

gungserlasses aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen gesundheitlichen Verschlechterung nicht mehr ohne weiteres Gültigkeit hatte. Der RAD-Arzt erwähnte zwar den ungünstigen Verlauf des Aufbautrainings, liess diesen mit seiner Schlussfolgerung, das gutachterlich erstellte Zumutbarkeitsprofil könne übernommen werden, jedoch unberücksichtigt.

Schliesslich ist auch die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin selbst zweimal den Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen angeordnet hat, weil aufgrund der gesundheitlichen Situation solche nicht möglich erschienen (AB 84, 120), mit der Annahme einer vollständigen Arbeitsfähigkeit mit 75 %-iger Leistungsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt nicht in Einklang zu bringen.

4.3 Nach dem hiervor Dargelegten kann auf die im Gutachten des C. _____ vom 13. August 2014 (AB 35.1) enthaltene Einschätzung nicht abgestellt werden. Damit hat die Beschwerdegegnerin den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt ungenügend abgeklärt. Die angefochtene Verfügung vom 23. November 2016 (AB 125) ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, welche eine erneute Begutachtung anzuordnen und anschliessend neu zu verfügen hat.

4.4 Gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gilt nicht absolut. So kann gemäss Rechtsprechung unter anderem auf eine solche verzichtet werden, wenn das Gericht bereits allein aufgrund der Akten zum Schluss kommt, dass dem materiellen Rechtsbegehren der die Verhandlung beantragenden Partei zu entsprechen ist (BGE 136 I 279 E. 1 S. 281; SVR 2008 IV Nr. 56 S. 185 E. 3.2.3, 2006 IV Nr. 1 S. 3 E. 3.4 - 3.6). Dies

ist vorliegend der Fall, womit praxismässig auf die Durchführung einer Schlussverhandlung zu verzichten ist.

5.

5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4).

5.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Nach der Rechtsprechung gilt es unter dem Gesichtspunkt des (bundesrechtlichen) Anspruchs auf eine Parteientschädigung im Streit um eine Sozialversicherungsleistung bereits als Obsiegen, wenn die versicherte Person ihre Rechtsstellung im Vergleich zu derjenigen nach Abschluss des Administrativverfahrens insoweit verbessert, als sie die Aufhebung einer ablehnenden Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu ergänzender Abklärung und neuer Beurteilung erreicht (BGE 137 V 57 E. 2.1 S. 61).

Die Beschwerdeführerin wird durch Rechtsanwalt B._____ vertreten. Dessen Kostennote vom 21. März 2017 ist nicht zu beanstanden. Entsprechend wird die Parteientschädigung auf Fr. 2'442.50 zuzüglich Auslagen von Fr. 142.90 und 8 % Mehrwertsteuer im Betrag von Fr. 206.85, somit auf total Fr. 2'792.25 festgesetzt. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 23. November 2016 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen neu verfüge.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 2'792.25 (inkl. Auslagen und MWSt.), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt lic. iur. B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.